

Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Hollenstedt -Windpark Hollenstedt-

Der Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG, Alte Holtumer Straße 9, 27283 Verden wurde am 09.12.2021 die Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 erteilt.

Nachfolgend werden der Genehmigungsgegenstand mit Standort der Anlagen, Aussagen zu den Antragsunterlagen, der integrierten Genehmigung, Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG und gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Auf die in der vollständigen Genehmigung in Abschnitt II aufgeführten Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen sowie in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen und unter Abschnitt VI aufgeführte zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird hingewiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) kann in der Zeit vom

31.12.2021 bis 13.01.2022 (einschließlich)

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/uudc>

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsichtnahme in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach telefonischer Vereinbarung unter 04171/693-9784 oder 04171-693-7928 möglich.

Gemeinde Hollenstedt

Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04165-80044 möglich.

Samtgemeinde Hollenstedt

Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht in die Genehmigung während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04165-95-30 möglich.

Mit Ablauf des **13.01.2022** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis einschließlich **14.02.2022** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

beim Landkreis Harburg unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail unter b.juerges@lkharburg.de angefordert werden.

I

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechte Dritter, wird der

Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG
Alte Holtumer Straße 9
27283 Verden

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, Rotordurchmesser von 150 m, Gesamthöhe von 200 m erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke:

PLZ, Ort:	21279 Hollenstedt
Gemarkung:	Hollenstedt
Flur:	10
Flurstücke:	26, 43/1, 109 und 16/3

Diese Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150, zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 4,2 MW je Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, Nabenhöhe 125 m, inklusive Nebeneinrichtungen

2. Antragsgegenstand

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 16.12.2019, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.12.2019, letztmalig ergänzt per E-Mail am 09.02.2021, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Integrierte Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen werden
- oder
- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG).

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, einzulegen.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Gez. Unterschrift
Jürges

Winsen (Luhe), 21.12.2021